



Merkblatt 2019
Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf
Sachsen-Anhalt

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zu den Richtlinien. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinien zu lesen und zu beachten!

Rechtsgrundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich).

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, auch als außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter, betreiben und den Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Bei einer außerlandwirtschaftlichen Kleintierhaltung ist der Nachweis der Zuwendungsempfängereigenschaft über die Meldebestätigung bei der Tierseuchenkasse ausreichend.

Antrags- und Bewilligungsbehörde, Antragsfristen und Unterlagen

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

Antragsschluss ist jeweils der **15.9. des Jahres**. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

Gegenstand der Förderung und Finanzierung

- a) Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes. In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen sind auch Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleine Rinder- und Pferderassen) förderfähig. Hierzu bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrum (WZI) Iden, welche dem Antrag beizufügen ist.

- b) In begründeten Einzelfällen ist auch die Ersatzbeschaffung förderfähig.
- c) Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden bei Haltung von Nutztieren (Schafe und Ziegen). Bei Schafen oder Ziegen ab einer Herdengröße von 100 bis 299 Tieren sind die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, bei einer Herdengröße von 300 bis 399 Schafen und Ziegen sind 3 Herdenschutzhunde und ab 400 für jeweils weitere 100 Schafe oder Ziegen ein zusätzlicher Herdenschutzhund zuwendungsfähig.

In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen ist auch bei Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleine Rinder- und Pferderassen) die Anschaffung von Herdenschutzhunden förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- a) einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen und
- b) für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierärztkosten sowie für die Zucht und Ausbildung der Hunde und Weiterbildung von deren Halterinnen und Halter.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung beträgt **100 v. H.** der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer).

Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt **30.000 Euro pro Jahr**.

Für Zuwendungsempfänger/innen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die maximale Förderhöhe beträgt danach 200.000 Euro innerhalb der letzten 3 Steuerjahre. Jedoch greift nach den o. g. Richtlinien ab 2019 die Fördergrenze in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr. **Bei Ausschöpfen des o. g. Höchstbetrages von 200.000 Euro bereits in den Vorjahren kann im Jahr 2019 kein weiterer Antrag gestellt werden. Übersteigt die zu gewährende De-minimis-Beihilfe den noch vorhandenen Differenzbetrag, darf ebenfalls keine Beihilfe gewährt werden**

De-minimis-Beihilfen sind insbesondere

- Erkennen und Vermeiden von Qualitätsschwankungen der Milchqualität in der Rinderhaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Stall- und Milchhygiene in der tierischen Erzeugung in Sachsen-Anhalt;
- Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Qualitätsverbesserung der Rohmilch in milcherzeugenden Unternehmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage vorliegender Ergebnisse zur Stall- und Milchhygiene und unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Klimas;
- Teilnahme von Landwirten an zertifizierungsfähigen gesamtbetrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen;
- Liquiditätshilfeprogramme (Rentenbankkredite);
- Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und Entschädigungsleistungen für Wolfsangriffe;
- Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite;
- Beratungsdienste;
- Dorfentwicklung;
- Unterstützung von Kleinproduzenten bei der Lieferung in den Lebensmitteleinzelhandel;
- ESF-Förderung;
- De-minimis-Beihilfen anderer Bundesländer, des Bundes oder anderer EU-Mitgliedstaaten.

Grundschutz (Mindestschutz) für Schafe und Ziegen

Der Kauf von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör muss folgenden Grundschutz erfüllen:

- a) Ein unter Spannung stehendes Netzgeflecht oder Litzenzaun (fünfüßig) mit mindestens 0,9 Meter Höhe. Der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten. Zu Versuchszwecken ist eine 90 cm hohe vierzügige Elektrozäunung mit max. 20 cm Bodenabstand zur unteren Litze bis auf weiteres zulässig. Der Abstand der ersten zur zweiten Litze beträgt 20 cm, der Abstand der anderen Litzen beträgt 25 cm.
- b) Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt. Mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind. Dies ist u. a. gewährleistet, wenn gute Erdung vorhanden ist, ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und sorgfältig der Bewuchs in unmittelbarer Zaunnahe entfernt ist. Die Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten.
- c) Eine geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässerrändern ist zu gewährleisten. Gräben und Bodenunebenheiten sind auszuzäunen.

Grundschutz (Mindestschutz) für Gehegewild

Der Festzaun bei Wildgattern mit einer Höhe von deutlich über 1,40 Meter bis 2,50 Meter, stellt bereits einen guten Schutz gegen Übergriffe durch den Wolf dar. Dieser Festzaun muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz sowie eine Verankerung aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden. Der Untergrabschutz durch Abschreckung mittels Elektrozaun ist förderfähig und muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Ein/e unter Spannung stehende/r Stahldraht oder Litze, welche/r außen in max. 20 cm Bodenabstand angebracht wird. Die Befestigung der Litze/Stahldraht erfolgt mit langstieligen Ringisolatoren an den Zaunpfählen. Empfohlen werden 2 Litzen. Der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Litzen darf maximal 25 cm betragen.
- b) Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt. Mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind. Dies ist u. a. gewährleistet, wenn gute Erdung vorhanden ist, ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und sorgfältig der Bewuchs in unmittelbarer Zaunnahe entfernt ist. Die Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten.
- c) Eine geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässerrändern ist zu gewährleisten. Gräben und Bodenunebenheiten sind auszuzäunen.

Grundschutz (Mindestschutz) Rinder- und Pferdehaltung

Der Grundschutz für die Rinder- und Pferdehaltung muss der aid-Empfehlung „Sichere Weidezäune“ und den betriebsbezogenen Stellungnahmen des WZI entsprechen.

Die Zweckbindungsfrist für das geförderte Material (Elektrozaun nebst Zubehör) gilt grundsätzlich für 3 Jahre in denen dieses für die Absicherung des Grundschutzes eingesetzt werden muss.

Hütesicherheit

Beim Einsatz von Zäunen sind folgende Grundsätze zur Hütesicherheit anzuwenden:

- Die Funktionsfähigkeit des Weidezaunes sollte täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Schwachstellen sind zeitnah zu beseitigen.
- Die Schutzzäune sollten lückenlos und bodenbündig abschließen. Unebenheiten sind auszugleichen. Bei Böschungen und ähnlichen Einsprunghilfen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Die Zäune müssen in sich geschlossen sein.
- Gräben und offene Gewässer müssen immer mit gekoppelt werden – über offene Gräben und Gewässer können Wölfe leicht in die Umzäunung eindringen.
- Bei allen Elektrozäunen muss auf eine gute Erdung geachtet werden, um eine ausreichende Stromversorgung auch in Trockenheit zu gewährleisten.
- Elektrozäune sind vom Bewuchs freizuhalten.
- Elektrozäune dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben, da Wölfe sonst leicht erlernen können, dass diese Zäune überwindbar sind.
- Elektrozäune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesamten Koppellänge aufweisen.
- Wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist, wird über Nacht eine Unterbringung der Nutztiere im Stall oder in einem gesicherten Nachtpferch empfohlen.
- Der Geburtszeitraum ist eine besonders sensible Zeit, in der vom Tierhalter besondere Aufmerksamkeit gefordert werden muss.
- Eingezäunte Flächen müssen groß genug sein, um den gekoppelten Tieren die Möglichkeit zu bieten, einem am Zaun auftauchendem Wolf ausweichen zu können.
- Herdenschutzhunde sind täglich auf ihr Allgemeinbefinden zu kontrollieren und zu füttern.
- Anbringen von Informationstafeln zur Anwesenheit der Herdenschutzhunde.

Anforderungen an Herdenschutzhunde und Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten

Als Herdenschutzhunde werden ausschließlich Hunde gefördert, die der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhunde durch Zertifizierung anhand einer Eignung- und Ausbildungsprüfung, die öffentlich bekannt gegeben wurde und unter Teilnahme eines Vertreters des Wolfskompetenzzentrums (WZI) Iden, oder einer vergleichbaren Einrichtung, öffentlich durchgeführt werden muss. Für die zu fördernden Hunde muss der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes für die Dauer des Einsatzes als Herdenschutzhund vorliegen.

Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind und diese nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber dem Menschen zeigen.

Beim Einsatz von Herdenschutzhunden müssen die Zäune und das Zubehör einen entsprechenden Grundschutz gewährleisten. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für die gesamte Einsatzzeit gewährleistet ist.

Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden, die öffentlich bekannt gegeben wird, und unter Teilnahme eines Vertreters des WZI öffentlich durchgeführt wird, anerkannt).

Die Zweckbindungsfrist des Herdenschutzhundes gilt grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit. Der Herdenschutzhund muss mindestens drei Jahre eingesetzt werden.

Weitere Hinweise und Informationen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5 vom 15. Mai 2014);
- Schutz von Nutztieren vor dem Wolf – Informationen für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt (WWF-Deutschland, Stand: Oktober 2014);
- aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“;
- Leitlinie Wolf - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2017.

Ansprechpartner zum Antragsverfahren / Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506 0

Fax.: (0340) 6506 601

E- Mail:

poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Wolfskompetenzzentrum Iden im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Standort Iden

Lindenstraße 18

39606 Iden

Tel.: +49 393906 480 - 484

E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de